



(Stand: Januar 2017)

**Betreuungsvereinbarung
Tagespflegeperson mit Mobile Familie e.V.**

Zwischen:

Frau / Herr: _____

geboren am: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Email: _____

im folgenden Tagespflegeperson genannt

und

Mobile Familie e.V.

Moshammerstraße 1

85049 Ingolstadt

Tel: 0841-9939829-0

Fax: 0841-9939829-20

Mail: info@mobile-familie.de

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden bezeichneten Parteien im Zusammenhang mit der Betreuung von Tagespflegekindern, die über Mobile Familie e.V. vermittelt worden sind. Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, entsprechend dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, die vermittelten Kinder zu betreuen, zu bilden und zu erziehen.

Die Tagespflegeperson erbringt ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung in Zusammenhang mit der Führung des eigenen Haushaltes sowie ggf. der Betreuung eigener Kinder. Sie ist insoweit nicht weisungsgebunden. Ein Arbeitsverhältnis mit Mobile Familie e.V. wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 2 Allgemeine Betreuungsgrundsätze

Die Tagespflegeperson trägt dafür Sorge, dass die von ihr aufgenommenen Kinder eine kindgerechte Versorgung, Schutz und bestmögliche Entwicklungsförderung erhalten. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt verzichtet.

Das Pflegeverhältnis berührende Umstände wie z.B. schwerwiegende Erkrankungen, Todesfall in der Tagespflegefamilie oder andere familiäre Veränderungen, z.B. der Verlust des geregelten Einkommens, Trennung oder Scheidung, sind Mobile Familie e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis, gemäß § 43 SGB VIII, ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch Mobile Familie e.V. Diese ist schriftlich beim zuständigen Jugendamt zu beantragen, nachdem die Bewerberin eine erfolgreiche Qualifizierung entsprechend dem BayKiBiG bzw. der AV-BayKiBiG nachweisen kann.

§ 4 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden zwischen der Tagespflegeperson, den Eltern und Mobile Familie e.V. vereinbart und sind schriftlich im Betreuungsvertrag festzuhalten. Der Betreuungsvertrag muss vor dem Beginn des Betreuungsverhältnis Mobile Familie e.V. vorgelegt werden.

§ 5 Betreuungs-Ort

Als Betreuungs-Ort wird vereinbart:

Eigener Haushalt Anschrift: _____

Großtagespflegestelle Name: _____
Anschrift: _____

Die Räume der Großtagespflegestelle sind angemietet und werden ausschließlich für die Kinderbetreuung genutzt. Die Tagespflegepersonen, die als feste Mitarbeiterinnen in der GTP arbeiten, sind Untermieter des Mietobjektes. In entsprechenden Untermietverträgen befinden sich weitere Regelungen und Details, welche der Mietsache betreffend.

Änderungen des Betreuungsortes oder des Wohnortes der Tagespflegeperson sowie sonstige Änderungen der Wohnverhältnisse sind Mobile Familie e.V. unverzüglich mitzuteilen

§ 6 Tagespflegegeld

Das zuständige Jugendamt zahlt an die Tagespflegeperson für jedes betreute Kind eine monatliche laufende Geldleistung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (SGB VIII, BayKiBiG). Die jeweiligen Beiträge werden vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Das Pflegegeld wird jeweils zum Ersten eines Werktages im Monat im Voraus auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen:

Bankinstitut: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN-Nr: _____ BIC: _____

Steuer-ID: _____

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson grundsätzlich nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen. Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale je Kind und Betreuungszeit als angemessener Betrag gewährt. Sämtliche Aufwendungen für einen angemessenen Sachaufwand sind im Pflegegeld enthalten.

Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende besondere Aufwendungen mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren und gesondert abzurechnen.

Tagespflegepersonen müssen die Einnahmen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit steuerlich angeben.

§ 7 Schweigepflicht

Sozialdaten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz. Die Tagespflegeperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Pfl egetätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Vertragsende fortbesteht. Die Tagespflegeperson darf keine Informationen über betreute Kinder an andere Eltern oder sonstige Dritte weitergeben.

§ 8 Zusammenarbeit und Fortbildung

Die Tagespflegeperson ist mit unangemeldeten Hausbesuchen durch Mitarbeiter von Mobile Familie e.V. bzw. des zuständigen Jugendamtes einverstanden.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zur engen Zusammenarbeit mit Mobile Familie e.V.

Dazu gehören z. B. die Beratung über besondere Entwicklungen eines Tagespflegekindes, persönliche und sonstige Veränderungen (z. B. Erkrankungen, neuer Partner, Haustiere.), regelmäßige Praxisaustauschtreffen, sowie die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen (jährlich mind. 15 Unterrichtseinheiten).

Die Organisation der laufenden Fortbildungsveranstaltungen und des Qualifizierungskurses erfolgt durch Mobile Familie e.V. im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen. Die Kosten hierfür trägt die Tagespflegeperson.

§ 9 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Da die Tagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten von bis zu 30 Arbeitstagen (bei einer 5-Tage-Woche) unberücksichtigt. Betreut eine Tagespflegeperson in einem geringeren Umfang, verringert sich die Anzahl der zulässigen Fehlzeiten entsprechend. Ebenso, wenn die Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres beginnt oder endet. Jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat.

Die Tagespflegeperson erklärt sich bereit, am Anfang des Jahres, die Planung ihrer Schließzeiten bei Mobile Familie e. V. einzureichen.

Die Tagespflegeperson erklärt sich bereit, mit der jeweiligen Ersatzbetreuungsstelle zusammen zu arbeiten.

§ 10 Haftung

Die Tagespflegeperson erhält eine Berufshaftpflichtversicherung über Mobile Familie e.V.

§ 11 Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der _____

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende von allen Parteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; ist dies nicht möglich, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die erhobenen Daten und Informationen sind nur für den internen Gebrauch bestimmt und werden nicht an Dritte herausgegeben.

Ort, Datum

Mobile Familie e.V.

Tagespflegeperson